KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2025

Nr. 2025/853

Witterswil: Ehemaliges Bauernhaus Oberdorf 2-4, Schutzentlassung, GB Witterswil Nr. 1652/1279

---

1. Erwägungen

Das ehemalige Bauernhaus Oberdorf 2-4, GB-Nr. 1652/1279 wurde gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5638 vom 30. November 1945 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Es wurde wohl 1683 erbaut und in den Jahren 1763 und um 1840 umgebaut. In der jüngeren Vergangenheit erfuhr der ehemalige Ökonomieteil bedeutende Umbauten, indem eine Werkstatt eingebaut wurde. Bedauerlicherweise ist die ehemalige Typologie eines Bauernhauses so nicht mehr ablesbar. Ein Untersuch der Tragstruktur im Rahmen des bewilligten Dachausbaus und -sanierung brachte den schlechten Zustand des Holzwerks zutage: So sind etliche Balken, Binder und Träger vom Holzbock befallen. Sie müssten nach denkmalpflegerischen Vorgaben gewechselt oder verstärkt und ertüchtigt werden, um die geforderte Statik zu gewährleisten. Zusammen mit den von der Denkmalpflege geforderten Eindeckung mit Biberschwanz-Ziegeln hätte die Reparatur bedeutende Mehrkosten zur Folge, welche in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Eigenwert des ehemaligen Bauernhauses stehen. Glücklicherweise blieben trotzdem einzelne historische Bauteile im Wohnteil erhalten, wie beispielsweise das Rundbogenportal mit der Jahreszahl 1683 oder Balkenlagen. Sie sollten auch weiterhin erhalten werden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist das ehemalige Bauernhaus im regionalen Quervergleich hinsichtlich des Eigenwerts unterdurchschnittlich. Die kantonale Denkmalpflege hat deshalb an der Denkmalpflege-Kommissionssitzung vom 27. Mai 2024 beantragt, die Baute aus dem kantonalen Schutz entlassen zu dürfen. Die Kommission hat der Entlassung zugestimmt.

Aus diesen Gründen beantragen die Denkmalpflege-Kommission und der Vorsteher des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, das ehemalige Bauernhaus Oberdorf 2-4 aus dem kantonalen Schutz zu entlassen und es aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn zu streichen. Die beiden Eigentümerschaften und die Einwohnergemeinde Witterswil sind mit der Schutzentlassung einverstanden.

Weiterhin bleibt der hohe Situationswert der Baute für das innere Ortsbild von Witterswil bestehen. Die Denkmalpflege beantragt deshalb ferner, die Baute im Zonenplan als «erhaltenswert» einzustufen.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das ehemalige Bauernhaus Oberdorf 2-4, GB Witterswil Nr. 1652/1279, wird aus dem Schutz entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler gestrichen.

2.2 Das Grundbuchamt Dorneck wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Witterswil Nr. 1652/1279 zu löschen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach (**zur Löschung der Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Einwohnergemeinde Witterswil, Gemeindeverwaltung, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Baukommission Witterswil, Mario Birrer, Präsident, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Bruno Alois Gschwind, Oberdorf 4, 4108 Witterswil
Regina und Stephan Gutknecht, Oberdorf 2, 4108 Witterswil